

Herzlich willkommen zum NL der totalen Kontrolle. Nur so wird es uns gelingen, die Welt auf eine Weise zu gestalten, wie sie uns gefällt.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-10-20> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Stark im Abschluss >

So titelt die SZ grundsätzlich treffend über Lewandowski, obwohl es in den letzten Wochen auch für ihn nicht so richtig rundlief. Aber gegen die anerkanntermaßen kaum zu überwindenden Bollwerke von Montenegro und den SC Freiburg vollstreckte er dann doch wieder in gewohnter Manier.

Nicht nur das: Offensichtlich war auch die Verteidigung seiner Abschlussarbeit an der Warschauer Sporthochschule ein voller Erfolg, obwohl dies nun wirklich nicht seine Domäne ist. Zur Sicherheit war die Latte nicht extrem hoch gelegt: Lewandowskis Abschlussarbeit „RL9 – Der Weg zum Ruhm“ erzähle die Geschichte seiner Karriere vom kleinen Jungen in den Straßen zum großen Star des internationalen Fußballs, weiß Sportprofessor Marek Rybinski nicht ohne Stolz und ohne jeden Anflug schlechten Gewissens zu berichten.

Die logische Folge: Dreimal die Bestnote. Selbst bei Kicker hängen die Trauben höher. 2,56 lautet hier derzeit das gestrenge Urteil. Wir rechnen aber mit weiterem Rückenwind aus Warschau.

<https://strafrecht-online.org/sz-lewandowski>

II. Law & Politics

< Nach unten die Kontrolle behalten >

Was für „eine tolle Woche für Freunde des klinisch reinen Stadtbildes“! Nicht nur die Süddeutsche Zeitung (vgl. oben die Eilmeldung), auch radio dreyeckland weiß es auf den Punkt zu bringen. Um nichts anderes geht es bei der neuen Anti-Graffiti-Linie der Stadt, dem kommunalen Ordnungsdienst und der künftigen Möglichkeit eines Revivals von städtischen Alkoholverboten. Und wir ergänzen: Ein solches reines Stadtbild erfreut nicht nur den rechtschaffenen Bürger, sondern auch den Mittelstand. Denn welcher gut situierte Schweizer möchte beim Shoppen über Penner steigen, wer sich seinen Weg zur Gaststätte durch Menschenmassen bahnen?

Selbstverständlich ist sich die Stadt nicht zu blöde, diese wahren Ziele zu verbrämen. Das Freiburger Modell, die Eigentümer zu Strafanzeigen anzustacheln, wird als Maßnahme zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und Reduzierung drohender noch schwerwiegenderer

Kriminalität verkauft. Der kommunale Ordnungsdienst wiederum bekämpfe in gleicher Weise die Kriminalitätsfurcht und halte der Polizei für noch wichtigere Aufgaben den Rücken frei. Sicherheit und Ordnung seien eben zwei Seiten einer Medaille. Schließlich treibe einen der Alkohol unweigerlich in die Gewaltkriminalität (offensichtlich allerdings nur dann, wenn er in der Öffentlichkeit konsumiert wird).

Hieran ist aus kriminologischer Perspektive schlicht und einfach alles falsch. Es gibt nun zwei Möglichkeiten: Entweder sind Neideck, Salomon & Co. wirklich so blöde, auch weil sie sich ausdrücklich lieber an die von ihnen so bezeichnete gesunde Volksmeinung halten und an einem Austausch mit der Wissenschaft nicht interessiert sind.

<https://strafrecht-online.org/news-neideck>

Oder aber sie wissen, welchen Unsinn sie erzählen, halten dies aber aus politischen Gründen der Machterhaltung für opportun und unabdingbar.

Hier ein Urteil zu wagen fällt uns, die wir sonst nie um eine Antwort verlegen sind, zugegebenermaßen etwas schwer. Wir wissen nur eines: Beide Alternativen sind für die Politik ein Armutzeugnis.

Was uns besonders anwidert, derzeit aber durchaus Konjunktur hat: Durch den kommunalen Ordnungsdienst wird nicht etwa der Polizei der Rücken freigehalten, sondern die Stadt erschließt sich schlicht ein neues Tätigkeitsfeld. Wie bei der Reinerhaltung der Fassaden soll der Bereich des bloß Unbotmäßigen unter Kontrolle gehalten werden. Hier wäre schlicht unsere mitfühlende Solidarität gefragt statt weiteren Vertreibungsszenarien Raum zu bieten.

<https://strafrecht-online.org/news-kod>

Auch in diesem Fall ist wieder die obige Frage zu stellen: Haben sich Neideck und Salomon schon mal gefragt, ob das Nächtigen und Urinieren im öffentlichen Raum wirklich etwas mit Lagerfeuerromantik zu tun hat, die man auch im heimischen Garten in der Wiehre ausleben könnte? Sind sie wirklich so beschränkt oder meinen sie es ernst, wenn sie auf die so tollen Angebote der Stadt verweisen, die eben genutzt werden müssten? Auch das wissen wir nicht, ist uns aber letztlich egal, weil wir weder mit einfältiger noch mit menschenunwürdiger Politik etwas zu tun haben wollen. Aber wie wir schon vor etlicher Zeit schrieben. Höhnisch klingt es uns in den Ohren: „Tut nichts, der Penner wird versandt!“

< Landfrieden war gestern >

Während die politische Diskussion um den G20-Gipfel in Hamburg allmählich zu ihrem Ende kommt, ist dessen strafrechtliche Aufarbeitung nach wie vor in vollem Gange. Über

die Presse erreichen uns Woche für Woche neue Meldungen über die Verhängung von teils mehrjährigen Haftstrafen für Vermummte, Steinwerfer und Randalierer.

<https://strafrecht-online.org/g20-prozesse>

Zum Einsatz bringt die Hamburger Justiz zum einen den kurz vor den Hamburger Ereignissen in Kraft getretenen Tatbestand des „Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte“ (§ 114 StGB). Wie wir bereits vor einigen Monaten prognostizierten, eignet sich diese Norm hervorragend, um klassisches Alltagsgeschehen auf Versammlungen zu pönalisieren – mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen: Eine Geldstrafe ist nicht vorgesehen und eine Freiheitsstrafe von drei Monaten die untere Grenze.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-04-28> (II.)

Zum anderen wird immer dann, wenn es um das repressive Vorgehen gegen „opponierende Kräfte“ geht, ein Tatbestand aus der Mottenkiste gekramt, den manche schon längst vergessen glaubten: der Landfriedensbruch (§ 125 StGB), der von seiner Idee her dem Mittelalter entstammt, als zur Eindämmung von Fehden immer wieder Landfrieden proklamiert wurden, deren Bruch unter Strafe gestellt war.

Der heutige § 125 StGB, der aktuell gegen G20-GegnerInnen zum Einsatz kommt, hat damit freilich nur noch wenig gemein: Kennzeichnend sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge heraus begangen werden. Derartige Handlungen werden selbstverständlich bereits über die Körperverletzungs- und Sachbeschädigungstatbestände unter Strafe gestellt. Aber als zusätzliches Gefährdungsdelikt will sich § 125 StGB über die Theorie der Masseneskalation legitimieren: In der Masse verliere der Einzelne allzu leicht seine Selbstverantwortung, erfahre ein übersteigertes Kraftgefühl, werde schnell zu rechtswidrigem Verhalten angesteckt.

Was bei einer solchen Sichtweise mitschwingt, ist eine negative Haltung gegenüber Massenbewegungen, die in einem grundsätzlichen Widerspruch zu demokratischen Errungenschaften steht: Die verfassungsrechtlich verbürgte Versammlungsfreiheit ist Ausdruck davon, dass Meinungen effektiv nur in Gruppen durchgesetzt werden können. Kritik und Protest sind notwendige Elemente in einem demokratischen Rechtsstaat. Dieser Aspekt darf selbstverständlich nicht hinter einem vorbeugenden Schutz vor Masseneskalationen zurücktreten.

Selbst wenn wir allerdings der Theorie der Masseneskalation folgten, müsste man an der Berechtigung des Tatbestands zweifeln: Warum führen massenpsychologische Mitläufereffekte nicht schlicht zu einer Strafmilderung? Denn eine wirkliche Stärkung des Gefährdungspotenzials gegenüber der einzelnen Körperverletzung oder der einzelnen Sachbeschädigung kann allenfalls den AnführerInnen einer Gruppe zugerechnet werden und § 125 StGB wäre jedenfalls de lege ferenda auf diesen Personenkreis zu begrenzen.

Die Tendenz geht leider in die entgegengesetzte Richtung: Die Innen- und JustizministerInnen der Unionsparteien forderten im vergangenen Monat in einer „Berliner Erklärung“, der Landfriedensbruch solle derart ausgeweitet werden, dass sich nicht nur diejenigen strafbar machen, die selbst Gewalt aus einer Gruppe heraus ausüben. Auch diejenigen, die sich bewusst einer gewalttätigen Menge anschließen und AngreiferInnen Schutz in der Menge bieten, sollen künftig strafrechtlich erfasst werden.

<https://strafrecht-online.org/berliner-erklaerung>

Dieser Vorstoß macht deutlich: Um massenpsychologische Effekte geht es nicht mehr. Eigentlicher Strafgrund des § 125 StGB ist die Beweisnot, die daraus resultiert, dass Angriffe aus einer Menschenmenge heraus nur schwer Einzelpersonen zugeordnet werden können. Was liegt da näher, als das Schuldprinzip über Bord zu werfen und gleich die ganze Gruppe in Sippenhaft zu nehmen.

Aber nicht nur das Schuldprinzip, auch die Versammlungsfreiheit steht der Reform diametral entgegen: Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, wäre das bloße Stehen in einer grundrechtlich geschützten Menge strafbar. Wir können daher nur hoffen, dass es sich bei der „Berliner Erklärung“ um reinen Wahlkampfaktionismus einiger SicherheitspolitikerInnen handelte. Andernfalls sähe es um die Versammlungsfreiheit wahrlich mittelalterlich aus.

III. Personen der Zeitgeschichte

< Künstler des Möglichen >

Während Freiburgs OB Dieter Salomon im Newsletter in aller Regel und auch in dieser Ausgabe nicht allzu gut wegkommt, scheint Fabian Federl ein echter Fan von ihm zu sein. Beherzt greift er in die Schatztruhe der Aphorismen, lässt sich von Bismarcks Einschätzung zur Politik inspirieren und macht aus Salomon flugs einen Künstler. Für den grünen Erfolg müsse man sich eben nur ein „bisschen verbiegen“.

Gerade diese verniedlichende Formulierung ist der eigentliche Witz des Beitrages, ob er nun gewollt oder ungewollt erfolgt. Denn eigentlich sind die Formulierungen schon ganz treffend gewählt: Salomon als „Prototyp der Kompromissgrünen“ oder „Hyperrealo aus dem Südwesten“, dort, wo die Grünen „bürgerlicher, konservativer, liberaler, wirtschaftsnäher und polizeifreundlicher“ sind als in allen anderen Landesverbänden oder im Bund. Und so revidiert sich Fabian Federl gegen Ende seines Artikels selbst, indem er durchaus anerkennend voller Klarheit konstatiert: „In Freiburg haben die Grünen einen bürgerlichen Geltungsanspruch, auch wenn sie sich dafür schmerzlich verbiegen müssen.“

Damit nähern wir uns endlich der Sache oder dem Problem ein wenig: Wir reden hier nicht von einem bisschen. Wenn Politiker in einer vergleichsweise prosperierenden Region fest verankerter und nicht mehr hinterfragter Werte aus Selbstgefälligkeit heraus jegliche Anstrengungen unterlassen, auch nur noch das Machbare auszuloten, sind sie endgültig zum Sachwalter der Herrschenden verkommen. Ihre Politik wird zynisch, weil sie das andere nicht mehr als Alternative denken und zulassen.

Fabian Federl, bitte melden Sie sich! Haben Sie uns das ungefähr sagen wollen (und wir waren zu blöd, dies zu kapieren) oder ist Salomon für Sie einfach ne erfolgreiche Socke?

<https://strafrecht-online.org/zeit-salomon-kuenstler>

IV. Events

< Seminarbericht: Sport und Kriminalität im Sommersemester 2017 >

Angesichts der Nachrichtenlage um Dopingskandale, korrupte Sportler, verhaftete Verbandsfunktionäre und gekaufte Turniervergaben erscheint das Anbieten eines Seminars zum Thema Sport und Kriminalität fast zwangsläufig. Das Begriffspaar wird in der öffentlichen Meinung längst als etwas weitflächig miteinander Verwobenes empfunden. Der hiervon ausgelöste Aktionismus zur Wiederherstellung der Integrität des Sports gebar neben einschneidenden Präventionsmaßnahmen der Sportverbände gleich mehrere staatliche Straftatbestände gegen Doping, Wettbetrug und sonstige Spielmanipulationen.

Doch handelt es sich hierbei um legitime und erforderliche Reaktionen? Stellen Manipulationen im kommerzialisierten Spitzensport tatsächlich ein derart dringliches gesamtgesellschaftliches Problem dar, wie es die medialen Verweise auf Organisierte Kriminalität und die martialische Bekämpfungs-Rhetorik des Gesetzgebers nahelegen? Diese und weitere Fragen wurden im Rahmen eines von LSH und Max-Planck-Institut für internationales Strafrecht kooperativ veranstalteten Seminars in insgesamt 18 Vorträgen an drei Terminen erörtert.

In einem allgemeinen und grundlegenden ersten Block wurden empirische Forschungsdaten zum Umfang krimineller Aktivitäten im Sport ausgewertet, die verschiedenen Tatgelegenheiten aufgezeigt und mithilfe empirisch-soziologischer Modelle die Motivstrukturen der Akteure identifiziert. Intensiv wurde dabei über die verwendeten Methoden zur Aufhellung des als groß eingeschätzten Dunkelfelds bei Doping bzw. wettbewerbsinterner Korruption diskutiert. Hierbei ging es unter anderem um die Frage, inwiefern Verfahren und Ergebnisse von zufallsgesteuerten Befragungen (Randomized Response-Technik) unter deutschen Spitzenathleten bzw. Schiedsrichtern belastbar sind. In diesen hatten 2010 10 - 30 % der Athleten Doping in der laufenden Saison zugegeben bzw. knapp 10 % der Schiedsrichter von Geldangeboten für eine Einflussnahme berichtet.

Ferner kristallisierte sich die Bedeutung einer Trennung zwischen Tatgelegenheiten und Kriminalitätstheorien heraus. Trotz der im kommerzialisierten Spitzensport bestehenden Verlockung lukrativer Verdienste und einer geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit unlauteren Verhaltens bedarf es eines individuellen Impulses, eine Tatgelegenheit auch tatsächlich wahrzunehmen. Der diese beiden Bereiche vermengende Rational-Choice-Ansatz liefert hier nur auf den ersten Blick einen plausiblen Erklärungsansatz. Er krankt an seiner vereinfachenden und nicht nachgewiesenen Grundannahme ausnahmslos rational abwägender Akteure. Solche finden sich unter Spitzensportlern ebenso wenig wie in der Wirtschaftskriminalität.

Der zweite Themenkomplex widmete sich in acht Vorträgen dem Doping. Ausgehend von einer Begriffsklärung unter Einführung der Bestimmungen des NADA-Codes (sog. Listenprinzip) wurden die Reaktionsformen von Sportverbänden und Staat analysiert und gegenübergestellt. Das Fazit war einigermaßen ernüchternd: Die Selbstkontrolle der Sportverbände basiert auf lückenlosen Bewegungsprofilen der Athleten zwecks unangekündigter Trainingskontrollen sowie auf einer verfahrensrechtlichen Beweislastumkehr zu Lasten der Sportler. Diese grundrechtsinvasiven Maßnahmen leiten ihre (Schein-)Legitimation aus der erklärten Selbstunterwerfung des Athleten unter das Regelwerk seines Verbandes ab, deren Freiwilligkeit angesichts der Monopolstellung der Verbände aber mehr als fraglich erscheint.

Dass diese Kritikpunkte nicht in eine hoffnungsfrohe Zuwendung zu strafrechtlichen Regelungen des Selbstdopings umschlagen sollten, zeigte eine eingehende Analyse des 2015 erlassenen Anti-Doping-Gesetzes. Dieses wirft zwar schon in § 1 mit angeblichen Schutzzwecken um sich (Gesundheit, Fairness, Chancengleichheit, Integrität). Doch überprüft man diese einzeln an Materialisierungskriterien eines systemkritischen Rechtsgutsbegriffes, verbleiben übergriffige und moralische Wunschvorstellungen, aus denen auch kumuliert kein legitimes Rechtsgut wird.

Ein Vortrag zum Staatsdoping gab schließlich am Beispiel Russlands Einblicke in ein staatlich protegiertes Dopingsystem, das Sportministerium, die nationale Anti-Doping-Agentur, den Geheimdienst FSB sowie zahlreiche Verbandstrainer involvierte und während der Olympischen Spiele in Sotschi zu grotesken Aktionen beim Austausch von Urinproben führte.

Am dritten Seminartag rückten Wettbetrug und Korruption in den Fokus. Die sog. Wett-Mafia, die regelmäßig als Schreckgespenst herhalten muss, wenn es Zeitungen zu verkaufen oder strafrechtlichen Handlungsbedarf anzumelden gilt, erwies sich als Konstrukt. Die ihrerseits höchst umstrittenen Begriffsmerkmale der Organisierten Kriminalität lassen sich jedenfalls auf die überführten Einzeltäter oder kleineren Banden der bekannten Fälle nicht so recht anwenden. Dogmatisch wurde in der Folge das Abmühen des BGH mit dem Schadensbegriff des § 263 StGB in Wettkonstellationen nachvollzogen. Der hieraus hervorgegangene neue Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) wurde entgegen seiner Bezeichnung und systematischen Verankerung

dem Korruptionsstrafrecht zugeordnet, da er die Strafbarkeit vom Eintritt eines Vermögensschadens löst und an eine noch vor Wettabgabe oder gar Spielmanipulation erfolgende Unrechtsvereinbarung knüpft.

Abschließend wurden Formen korruptiver Verhaltensweisen in Sportdachverbänden beleuchtet. Hierbei wurde deutlich, dass sich etwa die Vorgänge innerhalb der FIFA rund um Schmiergelder für die Vergabe von Turnieren oder Marketingrechte nicht ohne Weiteres unter die jeweiligen Korruptionstatbestände subsumieren lassen. Die besondere Rechtsform der FIFA und der Gegenstand der „gekauften“ Entscheidungen zwingen die Strafverfolgungsinstanzen häufig zum Rückgriff auf den Vorwurf der Geldwäsche. Für den radikalen Vorschlag, zur Vorbeugung von Korruption die Turniere künftig transparent an den Meistbietenden zu vergeben, fand sich in der anschließenden Diskussion keine Mehrheit. Nach dem finalen Vortrag zu Grund und Grenzen der Einwilligung in wettbewerbsbedingte Körperverletzungen ging das Seminar in den geselligen Teil über. Im Institutsgarten wurden Grills belegt und kühle Getränke gereicht, ehe ein aufkommendes Unwetter zum Aufbruch zwang.

Zusammenfassend erwies sich das Thema Sport und Kriminalität als gut geeigneter Gegenstand eines Seminars. Es bot dogmatische, kriminologische, prozessuale und rechtspolitische Zugänge und bildete auf diese Weise passgenau die Materien des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs ab. Die sorgfältig vorbereiteten Referate und regen Diskussionen vergegenwärtigten, dass sich der kommerzialisierte Leistungssport an etlichen Stellen anfällig für manipulatives Verhalten erweist. Daraus eine das Strafrecht auf den Plan rufende Sozialschädlichkeit abzuleiten, fällt jedoch schwer. Gleichzeitig offenbarten sich wieder einmal die Kehrseiten einer vielfach geforderten Intensivierung der Prävention. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sind oftmals grundrechtsinvasiv und schrankenlos. Positive Effekte lassen sich gleichwohl schwer evaluieren.

Bleibt dann nur noch die bequeme Flucht in eine Haltung resignativen Schulterzuckens gegenüber Manipulationen im Spitzensport? Nein. Für das Folgende lohnt es sich, entschlossen einzutreten: Für eine faire, das heißt Verfahrensrechte achtende Sportgerichtsbarkeit. Für eine personelle Entflechtung von Spitzenverbänden und Anti-Doping-Agenturen. Für einen Betrugstatbestand, der eingreift, wenn nachweislich fremdes Vermögen geschädigt wurde. Und für einen bei aller Freude über den Erfolg gelasseneren öffentlichen Umgang mit sportlichen Leistungen.

V. Hochschulpolitik

< Spannung im Hörsaal >

Am 5. Oktober ging es in Berlin im Wesentlichen um den Orkan. Und ein bisschen um die Frage, wie gute Lehre gelingen könne. So steht es übrigens regelmäßig mit dem hässlichen Entlein neben der allseits verehrten Forschung, um die sich zudem die

machtvollen Max-Planck-Institute, die Fraunhofer-Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft Hand in Hand liebevoll bekümmern.

RH hatte sich aufgemacht, um an einem Thementisch das Jurcoach-Projekt des Instituts vorzustellen. Ein Postersession oder eben einen solchen Thementisch muss man sich ungefähr so vorstellen: Während des Mittagessens und danach gilt es bei den Tagungsteilnehmern die Grundregel Nr. 1 zu beachten: Circulating. Und so gelangt man eher zufällig an den einen oder anderen Katzentisch, um hier mit einem Kaffee und einem Kuchen Hände zu schütteln – auch schwer –, die Netzwerke weiter zu pflegen und einen flüchtigen Blick auf das Poster zu werfen.

Was geschah noch außer diesen Nebensächlichkeiten? Unter der ersichtlich mit dem L-Wort zu kämpfenden ehemaligen Forschungsministerin Bulmahn versuchte man in Vorträgen und Diskussionsrunden den Bedingungen und den Charakteristika guter Lehre nachzuspüren.

Wow-Effekte stellten sich eher selten ein: Gute Lehre müsse sich lohnen. Es bedürfe einer hinreichenden Anzahl von Lehrenden, die über eine gute Ausstattung verfügten. Sie müssten allesamt – also nicht nur die „Neuen“ – die Gelegenheit erhalten, sich diversifiziert weiterbilden zu können. Die Instrumente zur Messung der Lehrqualität seien zu verfeinern.

Ob sich Lehrprofessuren lohnten, weil einige HochschullehrerInnen dies nicht nur besonders gut beherrschten, sondern auch liebten, wurde in aller Regel klassisch mit Humboldt und der Einheit von Forschung und Lehre beiseite gewischt.

Hierzu auch unser aktuelles Voting auf <https://strafrecht-online.org>

Ob es eine Verpflichtung zur Weiterbildung geben müsse oder man diese als attraktives Angebot ausgestalten solle, blieb in gleicher Weise streitig.

Aber was macht nun gute Lehre aus? Das bei uns im Zentrum stehende Begriffspaar der Kommunikation und Interaktion fand gleich mehrfach Erwähnung. Eine Variation der Lehr- und Lernmethoden wurde ebenso ertragreich angesehen wie eine Transparenz des lehrdidaktischen Konzepts. – Hierfür muss man erst einmal eines haben, sei kritisch eingeworfen.

Und warum gibt es nun diese eigenartige Spezies der begeisterten Lehrenden, wenn es an fehlenden Anreizen mangelt? RH möchte es schlicht auf diese Weise zusammenfassen: Weil es eben so ist. Ein wenig weiter ausgeholt, lässt sich natürlich auch im Bereich der Lehre eine narzisstische Ader der Protagonisten nicht verleugnen. Sie bei den Studierenden beliebt und die Lehrangebote geschätzt zu wissen, tut einfach gut.

Vielleicht ist es vor diesem Hintergrund tatsächlich so, wie in der Veranstaltung angemerkt wurde, dass immer neue Anreizmodelle die bereits in der Lehre mit Herzblut

Engagierten eher nervten als zusätzlich anstachelten. Rational-Choice-Modelle haben nicht nur im Strafrecht ihre Haken. Ganz davon abgesehen, dass allen Anstrengungen zum Trotz Charisma eine Gabe ist, die man sich mit Fleiß und Support kaum wird aneignen können. Bisweilen bleiben die altertümlichsten und skurrilsten Veranstaltungen als im positiven Sinne besonders prägend in Erinnerung. Beruhigend und ein wenig frustrierend zugleich.

<https://strafrecht-online.org/fes-lehre-spannung>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Bitte ergänzen Sie ... >

Wir haben es schon einige Male thematisiert: Es schmerzt uns, dass wir durch Verschlüsselungen zunehmend von allen wichtigen Zeitungsbeiträgen ausgeschlossen werden. So, als wären wir Aussätzige.

Auf der anderen Seite: Im Zoo gibt es ja auch die von uns sehr geschätzten Aktivierungsprogramme, die ein wenig verschleiern, dass Pandabärin Meng Meng unmittelbar im Anschluss wieder in ihre Stereotypen verfällt und rückwärts gegen die Scheibe donnert. Wir stellen uns also der Aufgabe, unseren geistigen Niedergang ein wenig aufzuhalten, und versuchen, die Plus-Angebote nach bestem Wissen und Gewissen eigenständig zu ergänzen. Etwa so:

<https://strafrecht-online.org/zeit-plus-maas-fischer>

Der Minister muss leider gleich weiter – Vier Jahre Bundesminister Heiko Maas: Eine Würdigung zum Ende der Legislaturperiode (von Thomas Fischer)

Diese ersten Zeilen kann man erhaschen: „Die Wahlperiode geht zu Ende, und es mag erlaubt sein, eine kleine, notwendig lückenhafte und gewiss subjektive Würdigung von Bundesjustizminister Heiko Maas zu wagen.“

Und jetzt übernehmen wir: „Heiko Maas ist ein kleiner Mann. Trotz allem gelingt es ihm, sein lichter werdendes Haar durch raffiniere Vorgaben bei den Keraschnitten weitgehend zu verbergen. Vielleicht ist dies der entscheidende Vorteil seiner Liaison mit einer gewissen Dame aus der Welt des Glamours. Ein Thomas Fischer wiederum wird in der FAZ immer wieder mit dem denkbar fiesesten Foto wiedergegeben, das man sich vorstellen kann, bei dem sein eigentlich gar nicht vorhandenes Mondgesicht das ganze Bild ausfüllt. Und am Rande: Ich bin gar nicht dick.

Vielleicht hätte diese Dame aus der Welt des Glamours, deren Namen ich leider vergaß, ihren neuen Lebensgefährten in den vergangenen vier Jahren noch ein wenig häufiger abziehen sollen. Denn sein zügelloser Aktionismus sorgte allein für eines: Medienrummel

und Chaos in einer Welt des Rechts, die von ihrer Idee her für eine gewisse Stringenz steht. Jedenfalls dann, wenn man sich halbwegs an das halten würde, was ich schon immer gesagt habe. Jeder, der hier eine andere Meinung haben sollte, hat es leider eben nicht kapiert.

Bei dieser Gelegenheit: Simone Schmollack, Margarete Stokowski und Helene Bubrowski sind ganz gewiss ehrenwerte, fleißige Frauen, die es noch weit bringen werden. Aber sie haben definitiv das Hirn einer peruanischen Kleinmaus, die ganz zu Recht bisweilen in der Pfanne landet.

Heiko Maas wird nun von der Bildfläche verschwinden. Wir atmen auf.“

Stets, Ihr Rockpoet der Wissenschaft Thomas Fischer

VII. Das Beste zum Schluss

Unsere Hochachtung vor der Badischen Zeitung ist schier grenzenlos. Nunmehr kam sie nach einer messerscharfen BZ-Plus-Analyse zu dem Schluss, der SC Freiburg müsse mehr Tore schießen.

<https://strafrecht-online.org/bz-torausbeute>

Vielleicht sogar ein philosophisches Problem?

<https://www.youtube.com/watch?v=DnngpL9vQZc>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 20.10.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>